



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-288

Mehr Flexibilität bei der Planung des konfessionellen Religionsunterrichts

Urheber:	Michellod Savio / Vial Pierre
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	12
Einreichung:	24.11.2023
Begründung:	24.11.2023
Überweisung an den Staatsrat:	24.11.2023
Antwort des Staatsrats:	24.06.2024

I. Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 24. November 2023 eingereichten und begründeten Motion beziehen sich die Grossräte Savio Michellod und Pierre Vial auf die Antwort des Staatsrats auf die parlamentarische Anfrage 2020-CE-230 zum Besuch von konfessionellem Religionsunterricht in der obligatorischen Schule. Sie sind erstaunt darüber, dass weiterhin eine wöchentliche Lektion diesem Unterricht gewidmet wird, obschon dieser Unterricht relativ selten besucht wird, wenn man die Gesamtheit der eingeschulten Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrer religiösen oder spirituellen Zugehörigkeit, betrachtet. Die dispensierten Schülerinnen und Schüler werden während dieser Zeit beaufsichtigt; die älteren Schülerinnen und Schüler nehmen in gewissen Fällen am Unterricht in Ethik und Religion teil (französischsprachige Orientierungsschulen). Aufgrund dieser Feststellung sind die Grossräte der Ansicht, dass diese Wochenlektion für andere Zwecke genutzt werden könnte, die für jede Bildungsstufe festzulegen sind. Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen, die für den konfessionellen Religionsunterricht angemeldet sind, könnten gemeinsam eine Unterrichtslektion ausserhalb der Stundentafel besuchen, wodurch ein andere Möglichkeit für ein spirituelles Angebot geschaffen würde.

Die Grossräte fordern eine Änderung von Artikel 23 Abs. 1 des Gesetzes über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG, SGF 411.0.1), um die Lektion für den konfessionellen Religionsunterricht aus dem wöchentlichen Stundenplan herauszunehmen.

II. Antwort des Staatsrats

Die Grossräte beziehen sich insbesondere auf Artikel 23 Abs. 1 SchG, der wie folgt lautet: «Im wöchentlichen Stundenplan ist eine bestimmte Zeit für den konfessionellen Religionsunterricht durch die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehen. Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, für diesen Unterricht die Schulräumlichkeiten unentgeltlich zu benutzen.» Sie beanstanden den zweiten Satz nicht, verlangen aber, dass die Zeit, die den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt wird, aus dem wöchentlichen Stundenplan herausgenommen wird.

Die angefochtene Bestimmung ergibt sich aus Artikel 64 Abs. 4 der Kantonsverfassung, in dem unter anderem Folgendes steht: «Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können im Rahmen der obligatorischen Schulzeit Religionsunterricht erteilen». Die Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte haben ausführlich darüber debattiert, insbesondere in den Debatten vom 9. Dezember 2003 (zum damaligen Art. 75, siehe Seiten 678-681 des Protokolls) und vom 14. Januar 2004 (zum damaligen Art. 71, siehe Seiten 148-150). In der Schlussabstimmung wurde über zwei Versionen entschieden. Die zweite Version setzte sich gegen die flexiblere erste Version durch. Im Verfassungstext heisst es auf Französisch «dans le cadre de l'école obligatoire» und auf Deutsch «im Rahmen der obligatorischen Schulzeit». Letztendlich war es der klare Wille der Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte, den konfessionellen Religionsunterricht (KRU) in die Schulzeit zu integrieren. Die Schulzeit wird durch die Studentafel konkret festgelegt. Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften haben daher ein verfassungsmässiges Recht, den konfessionellen Religionsunterricht im Rahmen der Studentafel anzubieten. Der Unterricht in Ethik und Religion genügt für sich allein nicht, um den Verfassungsartikel zu erfüllen. Die von den Motionären vorgeschlagene Änderung des Schulgesetzes verstösst daher gegen die Verfassung.

Abgesehen davon haben Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften zwar ein verfassungsmässiges Recht, KRU im Rahmen der Studentafel anzubieten, sie können aber auch andere Modalitäten wählen, sofern diese in einem schulischen Rahmen erfolgen. So können sie z. B. die Schülerinnen und Schüler zu Gruppen zusammenfassen und diese entweder wöchentlich oder aber konzentriert an mehreren Halbtagen pro Schuljahr unterrichten.

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) hat die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen, die von diesem Verfassungsrecht Gebrauch machen, das heisst die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg, zu einem Austausch eingeladen¹. Die Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter hatten Gelegenheit, sich zu den Vorteilen einer Änderung der Modalitäten, aber auch zu den Schwierigkeiten, die damit verbunden wären, zu äussern. Zu den Vorteilen gehört die Möglichkeit einer Erneuerung der Katechese in der Schule und die Art, wie die Frage der Transzendenz in einer Zeit, in der sich viele Katechetinnen und Katecheten dem Rentenalter nähern, mit Schülerinnen und Schülern angegangen werden soll. Umgekehrt würden sich auch Schwierigkeiten ergeben: z. B. die Konzentration der Unterrichtslektionen für die sehr vielen Personen, die diesen Unterricht erteilen, die zeitlichen Beschränkungen durch die Schülertransporte, die Öffnungszeiten der Schulgebäude, die Konkurrenz bei der Wahl von Freifächern oder ausserschulische Aktivitäten.

Die aktuelle Regelung kann gut funktionieren, aber sie kann mit Blick auf die Schulorganisation auch Schwierigkeiten mit sich bringen, wie einige der genannten Beispiele zeigen. Die administrativen und organisatorischen Aufgaben der Lehrpersonen in den Schulen werden durch das Management der Unterrichtslektionen für den KRU erhöht. Für eine Primarklasse, die aus katholischen und reformierten Schülerinnen und Schülern und solchen anderer religiöser oder spiritueller Gemeinschaften besteht, ist es logistisch nicht einfach, die Klasse in den Räumen des Schulgebäudes gleichzeitig in drei Gruppen aufzuteilen. Und diese Aufteilung konkurriert zeitlich und räumlich mit anderen Aktivitäten und Nutzungen der Räumlichkeiten (Stützunterricht, Schulsozialarbeit usw.).

¹ Die israelitische Gemeinschaft, die die dritte derzeit gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft ist, macht von diesem Recht keinen Gebrauch. Was das öffentlich-rechtliche Vorrecht in Artikel 29 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (SGF 190.1) betrifft, so könnte eine Gemeinschaft, die davon profitieren würde, wahrscheinlich Schullokale nutzen, allerdings ausserhalb der Schulzeit.

Während die katholischen und reformierten Schülerinnen und Schüler den Kirchen anvertraut sind, müssen die anderen Schülerinnen und Schüler beschäftigt oder vielmehr beaufsichtigt werden. Dabei können allenfalls bestimmte Fächer vertieft werden, jedoch ohne dabei am Unterrichtsstoff weiterzuarbeiten. Die Katechetinnen und Katecheten haben manchmal Probleme mit der Klassenführung; Folgen davon zeigen sich in der Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler während der anschliessenden Unterrichtslektion. Die Schülerinnen und Schüler können jederzeit während des Schuljahres auf Wunsch der Eltern aus dem KRU ausscheiden. Das Lehrpersonenteam hat manchmal Schwierigkeiten, die Personen, die KRU erteilen, ins Schulteam, insbesondere in dasjenige der Primarschule, zu integrieren. Es ist nicht immer klar, wie die Verantwortung zwischen der für den KRU zuständigen Person und der Lehrperson des Staates aufgeteilt ist, z. B. bei Disziplinar massnahmen. Umgekehrt kann eine Änderung der Regelung auch neue Herausforderungen mit sich bringen. Zum Beispiel besteht eine Schwierigkeit darin, wie die Schülerinnen und Schüler, die den KRU nicht besuchen, beschäftigt werden sollen, ohne neuen Unterrichtsstoff zu vermitteln, wenn die Schülerinnen und Schüler halbtägigen konfessionellen Religionsunterricht erhalten. Die notwendige Abstimmung zwischen den Kirchen und der Schule könnte eventuell zu unterschiedlichen Modalitäten je nach Schulzyklus führen.

Die BKAD und die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg haben sich verpflichtet, den Dialog über diese Fragen auf der Suche nach geeigneteren Lösungsmöglichkeiten fortzusetzen.

III. Schlussbemerkungen

Der Vorschlag der Grossräte, Artikel 23 Abs. 1 des Gesetzes über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG, SGF 411.0.1) zu ändern, um die Lektion des konfessionellen Religionsunterrichts aus dem wöchentlichen Stundenplan herauszunehmen, ist, wenn er wörtlich genommen wird, verfassungswidrig. Der Staatsrat kann daher nicht auf diese Motion eintreten, es sei denn, er würde eine Verfassungsänderung verlangen, was er angesichts der sich möglicherweise abzeichnenden pragmatischeren Lösung nicht für verhältnismässig hält.

Denn es scheint sich ein möglicher Konsens abzuzeichnen. Beispielsweise könnte Artikel 23 Abs. 1 des Schulgesetzes wie folgt geändert werden (es handelt sich um ein Beispiel, nicht um einen festen Vorschlag):

«Im wöchentlichen Stundenplan ist eine bestimmte Zeit für den konfessionellen Religionsunterricht der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehen. Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften legen in Absprache mit der Direktion die Modalitäten fest. Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, für diesen Unterricht die Schulräumlichkeiten unentgeltlich zu benutzen.»

In Artikel 32 Abs. 1 des Reglements zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR, SGF 411.0.11) gilt die *Schulzeit* als die Zeit, die ihrem wöchentlichen Stundenplan, einschliesslich der Pausen und der Zeit für den Wechsel und die Transporte zwischen den Lektionen, entspricht. Dazu gehört auch die benötigte Zeit für die Unterstützungsmassnahmen und die Freifächer sowie für die schulischen Aktivitäten wie Schulausflüge, Schulreisen, Landschulwochen, Projektwochen, Studienreisen, Schullager, Sport- oder Kulturtage.

Gemäss Artikel 72 Abs. 2 und 73 des Grossratsgesetzes (SGF 121.1) hat der Staatsrat nicht die Möglichkeit, auf eine nicht als ausgearbeiteter Entwurf formulierte Motion anders als durch Annahme oder Ablehnung der Motion zu antworten. Die Regierung kann keinen Gegenentwurf vorschlagen.

Der Staatsrat empfiehlt daher dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen. Er verpflichtet sich jedoch, einen Gesetzesvorentwurf auszuarbeiten, der die oben erläuterten Elemente sowie jene Elemente enthält, die im Einvernehmen mit der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg entwickelt werden. Er wird dies so schnell wie möglich tun, wobei er sich bewusst ist, dass es einige Monate dauern wird, sich entsprechend abzusprechen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.